

Bauleitplanung der Stadt Wetzlar

2. Änderung des BPL Nr. 259 „Nauborner Straße/ Solmser Straße/ Ludwig-Erk-Straße“



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)

Stand: Oktober 2017

Auftraggeber: **Magistrat der Stadt Wetzlar**

Ernst Leitz Str. 30

35573 Wetzlar

Auftragnehmer: **Planungsbüro Olivia Vollhardt**

Am Vogelherd 51

35043 Marburg

Bearbeiter/in: Dipl. Biol. Olivia Vollhardt

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	4
3.1	Bestandserfassung und Relevanzprüfung	4
3.2	Konfliktanalyse	5
3.3	Maßnahmenplanung	7
3.4	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	7
4	Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen	8
5	Bestandserfassung	14
5.1	Methoden der Bestandserfassung	14
5.2	Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen	15
5.3	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung	15
6	Konfliktanalyse	20
6.1	Durchführung der Art-für-Art-Prüfung	20
6.2	Ergebnis der Konfliktanalyse	20
7	Maßnahmenplanung	23
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	23
8	Klärung der Ausnahmevoraussetzungen	24
9	Fazit	24
10	Literaturverzeichnis	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens	11
Tabelle 2: Erfassungstermine Vögel:	14
Tabelle 3: Erfassungstermine Fledermäuse:	15
Tabelle 4: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum	16
Tabelle 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG	21
Tabelle 6: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geplante 2. Änderung des BPL Nr. 259	9
Abbildung 2: Darstellung der Grünflächen (Erhalt)	10
Abbildung 3: Vogel Brutnachweise	19

Fotoverzeichnis

Foto 1: Übersicht Fotos bemerkenswerte Gehölzstrukturen	18
---	----

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Prüfprotokoll	27
Anhang 2: Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten	50

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich zwischen der Ludwig-Erk-Straße, der Solmserstraße sowie des Wetzsbaches in der Wetzlarer Kernstadt befindet sich die Ludwig-Erk-Schule. Der Schulbetrieb der Grundschule wurde zwischenzeitlich eingestellt, die Schule steht leer. Für das Schulgelände besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 259 „Nauborner Straße, Gemarkungsgrenze, Solmserstraße, Ludwig-Erk-Straße“. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1975 setzt das Schulgelände als Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ fest. Nun soll mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Nachfolgenutzung für das Schulgelände geschaffen werden.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL) sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan integriert.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die ausschließlich national besonders oder streng geschützten Arten sind nicht Prüfgegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, sondern sind im Rahmen der Eingriffsregelung im LBP zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.
- Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Ortsumgehung Freiberg (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10) die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Artikel 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht

würde und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen wäre. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.²

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf)

3 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015), wonach sich die folgenden vier Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Relevanzprüfung,
- Konfliktanalyse,
- Maßnahmenplanung und ggf.
- Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

Diese Systematik wird durch eine vorgeschaltete Beschreibung des Projektes und seiner Wirkfaktoren ergänzt.

3.1 Bestandserfassung und Relevanzprüfung

Zur Ermittlung der Vorkommen artenschutzrechtlich prüfungsrelevanter Arten im Planungsraum werden alle verfügbaren faunistischen und floristischen Gutachten, Kartierungen und weitere Datenquellen ausgewertet, die Rückschlüsse auf aktuelle Artvorkommen zulassen. Als Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist dabei die Gesamtheit aller artspezifischen Wirkräume des Vorhabens anzusehen.

Da bisher keine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG zu weiteren Verantwortungsarten erlassen wurde, sind die prüfungsrelevanten geschützten Arten die wildlebenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VS-RL und die Arten des Anhangs IV der FFH-RL. In Hessen kommen Arten des Anhangs IV der FFH-RL in folgenden Artengruppen vor: Farn- und Blütenpflanzen, Säugetiere inkl. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere (HESSEN-FORST FENA 2014). Das zu betrachtende Artenspektrum der in Hessen wildlebenden europäischen Vogelarten wurde aktuell von der Vogelschutzwarte zusammengestellt (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND 2014).

Nachdem die Gesamtheit der nach § 44 BNatSchG zu betrachtenden geschützten Arten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsraum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ermittelt wurde, werden im nächsten Schritt der Relevanzprüfung Arten nach drei Kriterien ausgeschieden:

- Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des geplanten Vorhabens und seiner Umgebung liegt (Zufallsfunde, Irrgäste),
- Arten, die zwar Vorkommen im Gesamtuntersuchungsgebiet haben, jedoch nicht im artspezifischen Wirkraum vorkommen und
- Arten, die zwar im generellen artspezifischen Wirkraum vorkommen, die jedoch gegenüber den Wirkungen des konkreten Vorhabens unempfindlich sind.

Die verbleibenden Arten werden der artspezifischen Konfliktanalyse unterzogen.

Als Ergänzung der Abbildung 1 des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen („Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten ...“) wird in Abb. 1 dargestellt, wie die artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten bei einem Projekt in einem Planungsraum herausgefiltert bzw. abgeschichtet werden (vgl. ALBRECHT et al. 2014).

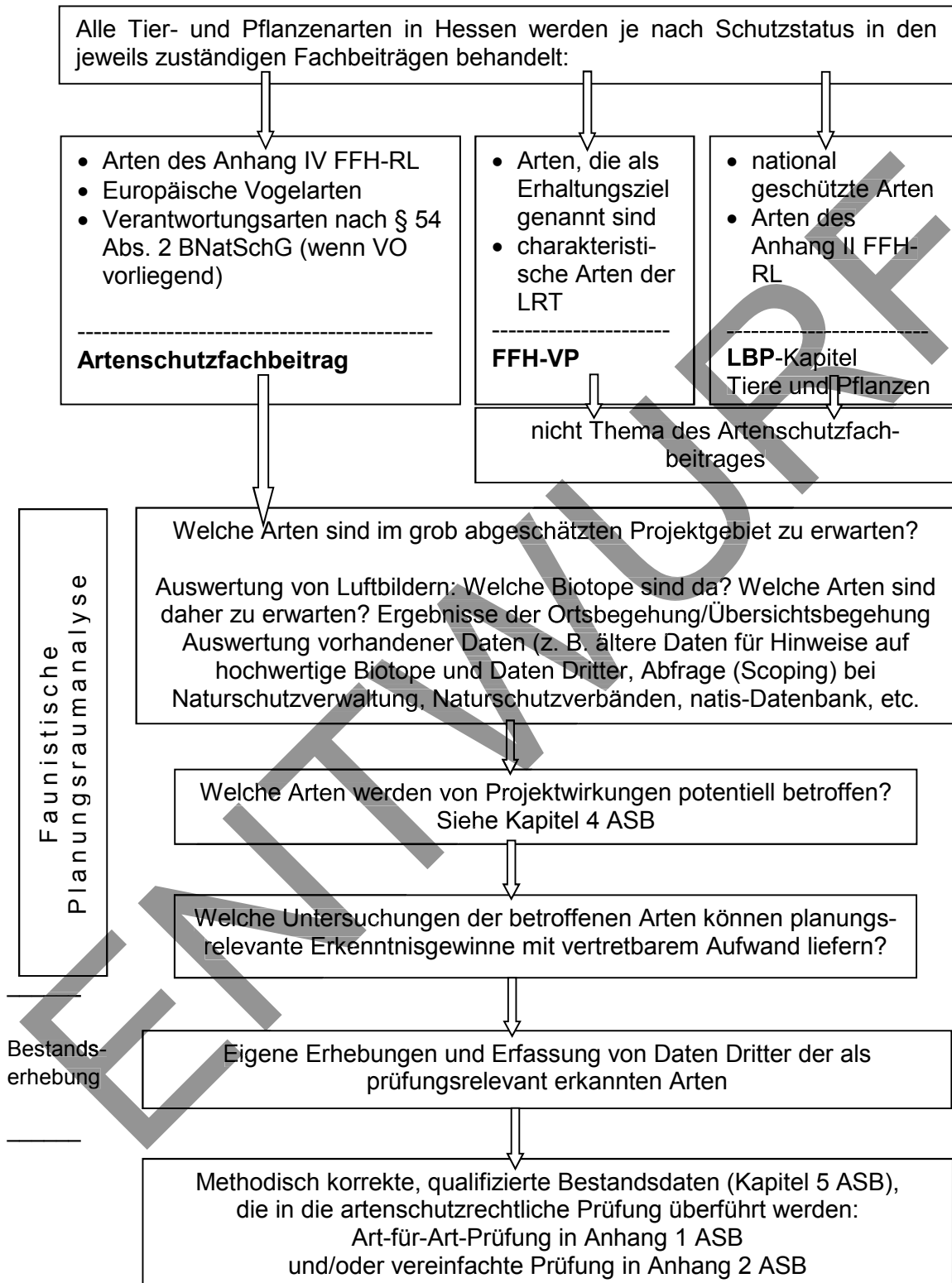
3.2 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (vgl. Kapitel 2) eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgt für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011) dargestellte „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Methode der Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten im Artenschutzfachbeitrag



3.3 Maßnahmenplanung

Maßnahmen, die zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen geeignet und erforderlich sind, werden artbezogen konzipiert und kurz hinsichtlich Art, Umfang, Zeitpunkt, Dauer sowie der Anforderungen an Lage und Standort beschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen auch multifunktional mehreren Arten zugutekommen können. Eine detaillierte Darstellung dieser Aspekte erfolgt in den Maßnahmenblättern des LBP. Dies gilt sowohl für

- projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, wie auch für
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die auf den Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betroffenen Individuen abzielen (CEF-Maßnahmen), sowie für
- Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen, die auf den Erhaltungszustand der lokalen Population abzielen.

Im Falle eines Ausnahmeverfahrens gilt selbiges für

- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der übergeordneten Populationen (FCS-Maßnahmen).

3.4 Klärung der Ausnahmevoraussetzungen

Falls Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in Hessen die Obere Naturschutzbehörde beim jeweiligen Regierungspräsidium) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen. Folgende Ausnahmevoraussetzungen sind dabei im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu klären (vgl. Kapitel 2: Rechtliche Grundlagen):

- Die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 2.6) (vgl. RE 2012, BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2012) dargelegt. Das Überwiegen dieser zwingenden Gründe wird im Kapitel 8 des Artenschutzbeitrages dargestellt.
- Die zumutbaren Alternativen werden im technischen Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kapitel 3) (vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR 2011) beschrieben. Im ASB werden diese Alternativen in Kapitel 8 artenschutzfachlich bewertet.
- Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auch bewertet, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert, bzw. dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 Abs.1 FFH-RL). Bei Arten im ungünstigen Erhaltungszustand ist zu bewerten, ob keine weitere Verschlechterung eintritt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (BVerwG, Beschluss vom 17.4.2010, AZ.: 9 B 5/10, Rdnr.8 und 9)

4 Projektbeschreibung und projektbedingte Wirkungen

Der Bebauungsplan aus dem Jahr 1975 setzt das Schulgelände als Fläche für Gemeinbedarf „Schule“ fest. Da der Schulbetrieb eingestellt wurde, soll nun mit der vorliegenden Bauleitplanung die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Nachfolgenutzung für das Schulgelände geschaffen werden.

Der bauliche Zustand des Hauptgebäudes der Schule ist durch einen Grundbruch und Gebäudeleerstand gekennzeichnet. Mehrfach wurde das Schulgebäude durch Vandalismus beschädigt. An der Solmserstraße besteht eine gut ausgestattete und aufwendig sanierte Turnhalle mit einem Nebengebäude, das vier Unterrichtsräume besitzt. Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Turnhalle mit dem Nebengebäude zu sichern. Das Hauptgebäude hingegen soll abgebrochen und einer Wohnbebauung zugeführt werden. Hierzu ist eine kleine Erschließungsstraße geplant, die das Zentrum des Plangebietes erschließen soll.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Mobilisierung von Baulandreserven in Innenstadtlage. Durch die Überplanung des Schulgeländes in ein Wohngebiet können innerhalb des Plangebietes bis zu drei neue Baugrundstücke für Ein- bis Zweifamilienhäuser und für bis zu fünf Mehrfamilienhäuser entstehen. Durch die optimierte Flächenausnutzung kann dringend benötigter Wohnraum in der Innenstadt geschaffen werden. Daher folgt die vorliegende Planung den Vorgaben des Innenstadtentwicklungskonzeptes ISEK, wonach zentrales städtebauliches Leitbild der Stadtentwicklung unter anderem die Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als Wohnstandort ist.

Entlang des Wetzaches soll darüber hinaus eine durchgängige öffentliche Grünfläche entstehen. Ziel ist es, eine fußläufige Verbindung entlang des Wetzaches zwischen der Nauborner Straße und dem Naherholungsgebiet am Grosche-Jakob-Weiher zu schaffen. Dies steht in Einklang mit den Ergebnissen der Bürgerbeteiligung zum Konzept zur Integration der innerstädtischen (KIWA), welches derzeit erarbeitet wird. Ziel des aus dem ISEK entwickelten KIWA ist es, die Wasseradern Lahn, Dill und Wetzach ökologisch und städtebaulich aufzuwerten und für die Bevölkerung erlebbarer zu machen.

Diese öffentliche Grünfläche wird mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Ziel ist es, die naturnahe Gehölzstruktur entlang des Wetzaches zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Um dies zu erreichen, werden die Gehölze als zu erhalten festgesetzt.

Ortsbildprägende Einzelbäume wurden darüber hinaus erfasst und als zu erhalten festgesetzt. Es handeln sich dabei um Laubbäume 1. und 2. Ordnung sowie um einen Ginkgo Baum.

Darüber hinaus soll mit der Sicherung des bestehenden Schulspielplatzes ein dringend benötigter öffentlicher Kinderspielplatz geschaffen werden.



Abbildung 1: Geplante 2. Änderung des BPL Nr. 259



Abbildung 2: Darstellung der Grünflächen (Erhalt)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die, durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 259 zu erwartenden Auswirkungen.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverluste Bebauung	<i>Vollständiger und dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) bzw. FFH Anhang IV Arten.</i> Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei der vorliegenden Planung in weiten Teilen um eine siedlungsbedingte Umstrukturierung handelt und dadurch weitestgehend bereits beeinträchtigte/ befestigte Flächen durch die geplante Bebauung heran gezogen werden, kommt es lediglich zu geringfügigen Flächenverlusten von Rasenflächen und einigen angepflanzten Gehölzen. Für den Wirkfaktor „Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme“ wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung	<i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder vollständiger Verlust der Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Es handelt sich bereits um eine bebaute Innenstadtfäche, die in weiten Teilen lediglich „umstrukturiert“ wird. Es ist somit von keinem Zerschneidungseffekt durch Barrierewirkung auszugehen.
Veränderungen des Grundwasserhaushalts	<i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> <i>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Es handelt sich bereits um eine bebaute Innenstadtfäche, die in weiten Teilen lediglich „umstrukturiert“ wird. Es ist somit von keiner nennenswerten Veränderung des Grundwasserhaushaltes auszugehen.
Veränderungen von Oberflächengewässern durch Überführungen, Ausbau, Verlegungen oder Verrohrungen	<i>Beeinträchtigung von Habitaten und/oder Austauschbeziehungen geschützter Fließgewässerarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 BNatSchG).</i> Das vorhandene Gewässer bleibt von der Planung unberührt, bzw. wird zum Erhalt festgesetzt.

Wirkfaktor	Wirkzone/ Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen wie, Baustreifen und Lagerplätze	<i>Temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten, temporärer oder ggf. auch dauerhafter Verlust von Habitaten geschützter Tierarten mit essenzieller Bedeutung für die Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Da weite Teile der zukünftigen Baufläche bereits asphaltiert sind (vorh. Gebäude, Schulhof-/ Stellplatzflächen), kann es lediglich im Zuge der Bauausführung zur Inanspruchnahme von geringwertigen Rasenflächen kommen. Für diesen Wirkfaktor wird als potenzieller Wirkraum die jeweils in Anspruch genommene Fläche betrachtet.
Lärm, Erschütterungen, Licht, Silhouettenwirkung durch Baubetrieb	<i>Temporäre oder ggf. auch dauerhafte Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und Erhebliche Störung der lokalen Population geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Da es sich um eine innerstädtische, bereits bebaute Fläche handelt, ist durch die zukünftige Planung nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch Lärm etc. auszugehen.
temporäre Grundwasserabsenkungen, Gewässerverlegungen- und -querungen	Temporäre Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ist im Geltungsbereich nicht geplant.

Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Wohn- und Freizeitnutzung hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Schadstoffemissionen	<i>Funktionsverminderung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten oder von Standorten geschützter Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).</i> Da es sich um eine innerstädtische, bereits bebaute Fläche handelt, ist durch die zukünftige Planung nicht von zusätzlichen Schadstoffemissionen auszugehen.
Lärmemissionen	<i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Da es sich um eine innerstädtische, bereits bebaute Fläche handelt, ist durch die zukünftige Planung nicht von zusätzlichen Lärmemissionen auszugehen.
Optische Störwirkungen (Licht und Bewegungsunruhe, Silhouettenwirkung)	<i>Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tierarten mit der Folge des vollständigen Funktionsverlustes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) oder erhebliche Störung geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> Da es sich um eine innerstädtische, bereits bebaute Fläche handelt, ist durch die zukünftige Planung nicht von zusätzlichen Lärmemissionen auszugehen.
Zerschneidungseffekte durch Barrierewirkung des Verkehrs und durch Kollisionsverluste	<i>Beeinträchtigung von Austauschbeziehungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</i> <i>Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen bei der Kollision in einem das allgemeine Lebensrisiko signifikant übersteigendem Maße (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).</i> Da es sich um eine innerstädtische, bereits bebaute Fläche handelt, ist durch die zukünftige Planung nicht von zusätzlichen zerschneidungseffekten auszugehen.

5 Bestandserfassung

5.1 Methoden der Bestandserfassung

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, Habitatausstattung und geplanten Nutzungsformen, wurden die folgenden Tiergruppen zur näheren artenschutzrechtlichen Betrachtung herangezogen.

1. Vögel
2. Fledermäuse

Weitere artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen/ Arten sind aufgrund der Habitatausstattung bzw. bisherigen Nutzung der Flächen nicht zu erwarten und konnten auch nicht im Zuge der Kartierung belegt werden.

Methodenerfassung Vögel:

Von Juli bis September wurde das Plangebiet einer 6-maligen Begehung unterzogen. Die Begehungszeiträume lagen dabei zum einen in den frühen Morgenstunden (5.45 – 9.00 Uhr) wie aber auch an einem Termin in den frühen Abendstunden (19.30-21.30). Das Gebiet wurde seiner systematischen streifenlinienförmigen Begehung unterzogen und Hinweise auf Brutvorkommen notiert (Gesang, Futtereintrag etc.)

Tabelle 2: Erfassungstermine Vögel:

Nr.	Datum	Zeit	Wetter
1	21. 07.2017	5.45-7.45	Sonnig, 18 °C, fast windstill
2	25.07.2017	6.00-8.00	Bewölkt 16 °C, Wind mäßig Westnordwest
3	26.07.2017	19.30-21.30	Bewölkt 25 °C, schwacher Wind aus West
4	10.08.2017	6.15-8.15	Leicht bewölkt, 12, fast windstill
5	16.08.2017	6.30-8.30	Sonnig 18 °C, wacher Wind aus Westsüdwest
6	04.09.2017	6.45-8.45	Leicht bewölkt 14 °C, schwacher Wind aus Südsüdwest

Methodenerfassung Fledermäuse:

Von Juli bis August wurde das Plangebiet einer 4-maligen Begehung unterzogen. Die Begehungszeiträume lagen dabei in den Abendstunden, Sichtbeobachtungen und Detektorbegehungen (Fledermausdetektor D 240x) in der Dämmerung bzw. nach Sonnenuntergang. Bei der akustisch –optischen Erfassung im Gelände wurden darüber hinaus folgende Bestimmungskriterien angewandt: Hauptfrequenz, Klang, Dauer der Fledermausrufe, Größe und Flugverhalten der Fledermaus sowie allgemeine Kriterien wie Habitat und Erscheinungszeitpunkt.

Tabelle 3: Erfassungstermine Fledermäuse:

Nr.	Datum	Zeit	Wetter
1	22.07.2017	21.30-22.30	Wenig Wolken, 15°C schwacher Wind aus Südsüdwest
2	26.07.2017	21.30-22.30	Bewölkt 25 °C, schwacher Wind aus West
3	11.08.2017	21.00-22.00	Bewölkt, 15 °C schwacher Wind aus Nordwest
4	29.08.2017	20.15-21.15	Wenig Wolken, 23 °C, schwacher Wind aus Süd

Private Besitzverhältnisse erschwerten z.T. die flächige Betrachtung bzw. Kartierung (eingezäunte Kleingartenbereiche). Allerdings werden auch hier keine Veränderung vorgenommen, so dass von keinen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.

5.2 Auswertung der Datenquellen und durchgeführten Untersuchungen

Zur Ermittlung und Auswahl der prüfungsrelevanten Arten wurden die vorliegenden faunistischen und floristischen Daten und die eigenen Kartierungen dargestellt und bewertet.

5.3 Übersicht der prüfungsrelevanten Arten und Relevanzprüfung

Als Ergebnis der Auswertung der aufgenommenen Daten gibt Tabelle 4 einen vollständigen Überblick der geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der wildlebenden europäischen Vogelarten mit nachgewiesenen oder als sehr wahrscheinlich anzunehmenden Vorkommen im Untersuchungsgebiet des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

An das in Tabelle 4 aufgeführte Artenspektrum werden folgende drei Ausscheidungskriterien angelegt (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1):

- kein natürliches Verbreitungsgebiet im Bereich um das geplante Vorhaben,
- kein Vorkommen im Wirkbereich des Vorhabens und
- keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist in Tabelle 4 in den Spalten „Kriterium“ und „Relevanz“ dargestellt. Nach den drei vorstehenden Kriterien können keine der vorkommenden Arten von der Art-für-Art-Prüfung ausgeschieden werden. Daher sind alle in Tabelle 4 aufgeführten Arten als prüfungsrelevante Arten im Wirkraum des Vorhabens anzusehen.

Tabelle 4: Übersicht der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten und Relevanzprüfung im Untersuchungsraum**EHZ HE:** Erhaltungszustand in Hessen (Zitate siehe Anhang 1)**Status:** Status des Vorkommens im Planungsraum. Bei Vögeln: B = Brut, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitbeobachtung, G = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler; bei übrigen Arten: NV = nachgewiesenes Vorkommen, AV = sehr wahrscheinlich anzunehmendes Vorkommen;**Krit.** (Kriterium): knV = kein natürliches Verbreitungsgebiet, kEm = keine Empfindlichkeit, kW = kein Vorkommen im Wirkraum (Mehrfachnennungen der Ausschlusskriterien sind möglich.)**Relev.** (Relevanz): ja = Art wird geprüft, nein = Prüfung ist nicht erforderlich**Prüf.:** PB = Prüfung erfolgt im detaillierten Prüfbogen (siehe Anhang 1), Tab = Prüfung erfolgt in Tabelle häufiger Vogelarten (siehe Anhang 2)**Quelle:** Nummern der in Tab. 2 aufgeführten Gutachten, Kartierungen und Datenquellen mit prüfungsrelevantem Nachweis der jeweiligen Art

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Fledermäuse						
Breitflügel-Fledermaus (RL H 2; RL D G), FFH Anh.IV	<i>Eptesicus serotinus</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Großes Mausohr (RL H 2; RL D V), FFH Anh.IV	<i>Myotis myotis</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Wasserfledermaus (RL H 3; RL D -), FFH Anh.IV	<i>Myotis daubentonii</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Zwergfledermaus (RL H 3; RL D -), FFH Anh.IV	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	günstig	NV	-	ja	PB
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Elster	<i>Pica pica</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Hausperling (RL H V; RL D V)	<i>Passer domesticus</i>	unzureichend	G	-	ja	Tab
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	günstig	B	-	ja	Tab

Deutscher Artname	Wiss. Artname	EHZ HE	Status	Krit.	Relev.	Prüf.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	unzureichend	G	-	nein	Tab
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Rauchschwalbe (RL H 3; RL D V)	<i>Hiruna rustica</i>	unzureichend	G	-	nein	Tab
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	günstig	G	-	ja	Tab
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	unzureichend	B	-	ja	PB
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	günstig	B	-	ja	Tab
Zilpzalp	<i>Phylloscopus truchilus</i>	günstig	B	-	ja	Tab

Die Brutvorkommen der prüfungsrelevanten Arten der Vögel und Fledermäuse sind in der nachfolgenden Karte (Abb. 3) dargestellt.

Fledermaus-Winterquartiere wie auch Wochenstuben konnten nicht innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Bei den nachgewiesenen Fledermäusen handelt es sich in erster Linie um jagende Tiere, die den Wetzbach sowie die nordöstlichen Hangschulter des Eisenhardt zur Nahrungssuche aufsuchen. Einzelne Sommerquartiere in Form von Rinden-/Baumhöhlenquartieren konnten in einigen Gehölzen an den Ufern des Wetzbaches nachgewiesen werden (siehe Foto 1)..

Die im Zuge der Planung entfallenden Gehölze weisen keine Baumhöhlen auf.

Bis auf die Wacholderdrossel, die an den Ufern des Wetzbaches an mehreren Stellen als Brutvogel aufgenommen werden konnte, handelt es sich bei den anderen drei Vogelarten, die sich in einem unzureichenden Erhaltungszustand befinden lediglich um Nahrungsgäste innerhalb des Gebietes. Brutstätten dieser Arten konnten innerhalb des Geltungsbereiches nicht belegt werden.

Für die vier, innerhalb des Plangebietes nachgewiesenen Fledermausarten, wie auch für die Wacholderdrossel, als Brutvogel in einem unzureichenden Erhaltungszustand, wurde einzelne Prüfprotokolle angefertigt, die dem Anhang (I) zu entnehmen sind.

Alle weiteren Vogelarten werden in der Tabelle (Anhang II) aufgearbeitet.

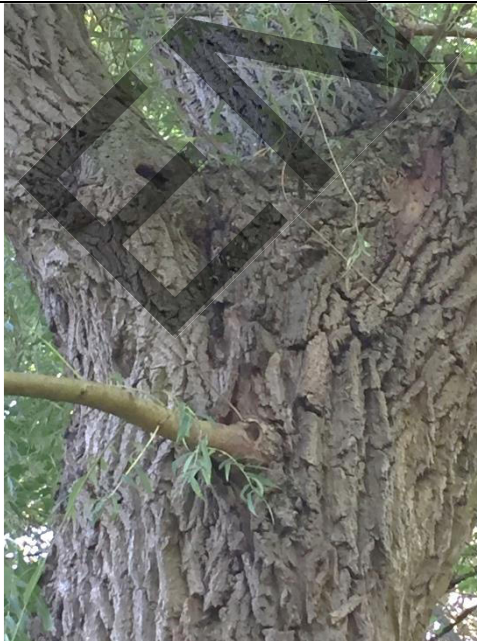
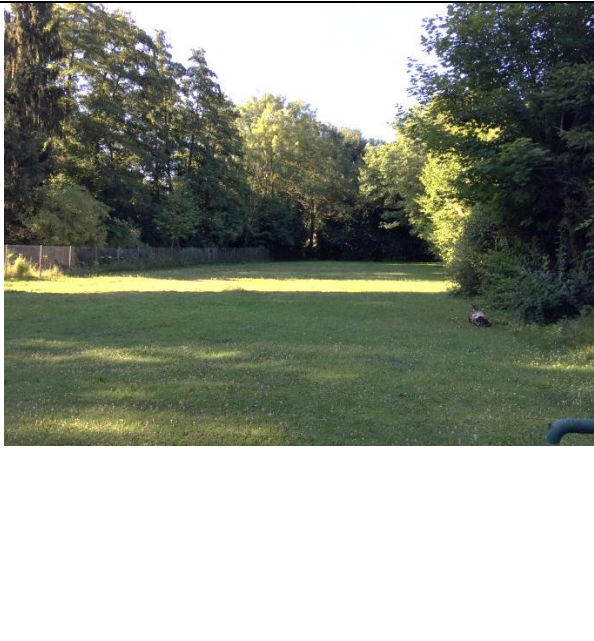
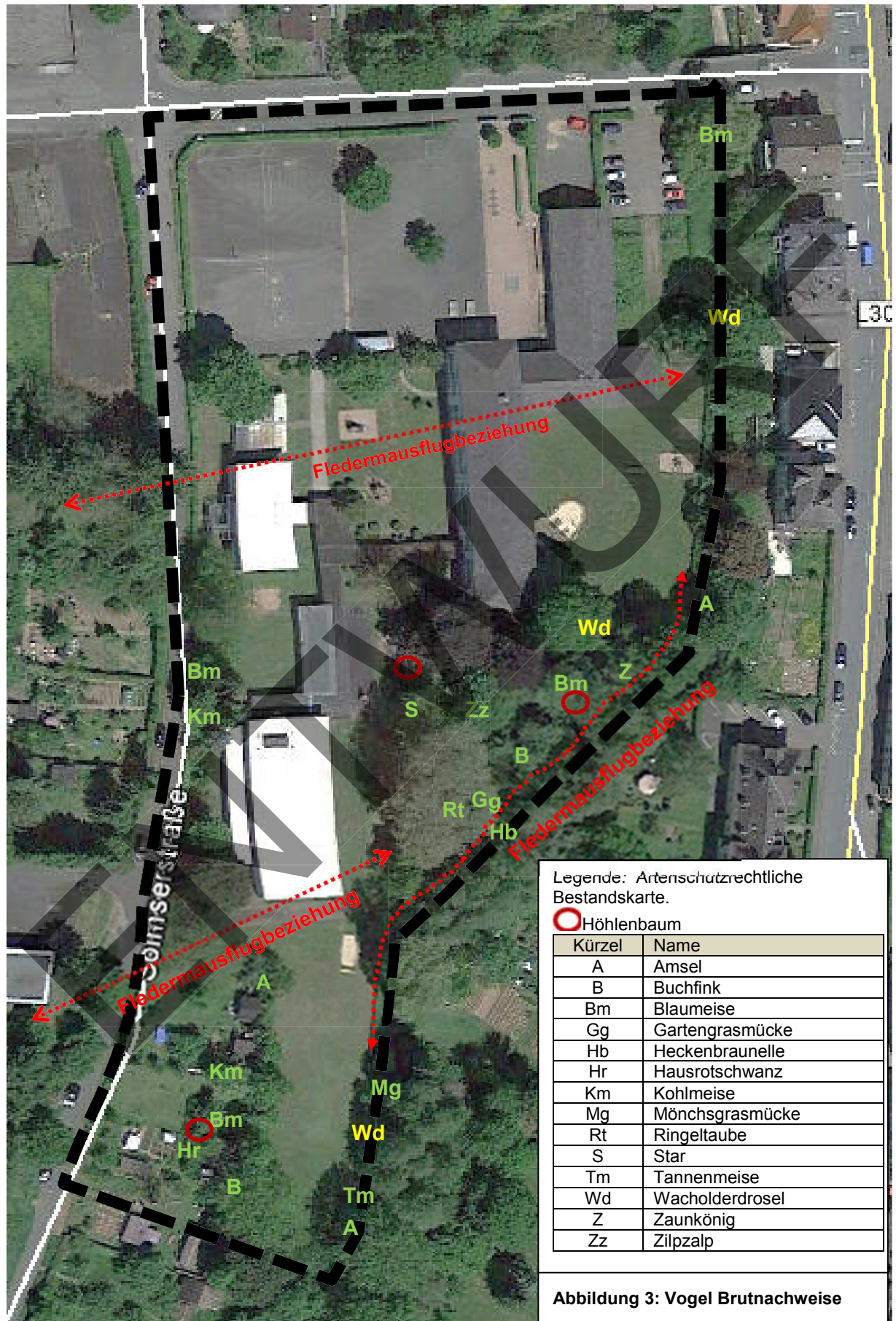
Obstbaum mit Stammhöhle im Kleingartenbereich	Potenzielle Fortpflanzungs-/ Ruhestätte
	
Baumhöhle an Weide im zu erhaltenden Wetzbachbereich	Gehölze im zu erhaltenden Wetzbachbereich
	
Baumhöhle an Weide im zu erhaltenden Wetzbachbereich	Grünfläche mit umgebenden Gehölzen
	

Foto 1: Übersicht Fotos bemerkenswerte Gehölzstrukturen



6 Konfliktanalyse

6.1 Durchführung der Art-für-Art-Prüfung

Zur Durchführung der Art-für-Art-Prüfung werden die Wirkungen des Vorhabens (vgl. Kapitel 4) mit den Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (vgl. Kapitel 5) überlagert. Es wird daraufhin geprüft, ob Verbotstatbestände eintreten, ob dies durch Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden kann, und welche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen zu ergreifen sind.

Für alle in Tabelle 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten FFH-Anhang IV-Arten und Vogelarten in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand in Hessen wird der detaillierte „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung“ angewendet (vgl. Anhang 1).

Für alle in Tabelle 4 unter Relevanz mit „ja“ bezeichneten Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung in der „Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ durchgeführt (vgl. Anhang 2).

Bei den mit „nein“ gekennzeichneten Arten handelt es sich um Arten, die das Plangebiet lediglich zur Nahrungssuche sporadisch aufsuchen und keine Ruhe-/ Fortpflanzungsstätte innerhalb des Geltungsbereiches aufweisen.

6.2 Ergebnis der Konfliktanalyse

In Tabelle 45 wird das Resultat der artenweisen Prüfung der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für alle prüfungsrelevanten Arten zusammenfassend dargestellt. Ziel ist es kenntlich zu machen, welche Maßnahmen artenschutzrechtlich erforderlich sind, um das Eintreten eines Verbotstatbestandes zu verhindern, oder um beim Eintreten eines Verbotstatbestandes die Ausnahmevoraussetzung zu erfüllen.

Tabelle 5: Resultat der artweisen Prüfung der Verbote des § 44 BNatSchG

Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3: Ergebnis der Prüfung der Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
 - = keine Verbotsauslösung, + = Verbotsauslösung/Ausnahmeverfahren erforderlich (orange hinterlegt).

Vermeidung: - = Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, B = Vermeidungsmaßnahmen umfassen eine Bauzeitenregelung (zumeist die winterliche Baufeldfreimachung), + = weitere Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich, ++ lokalpopulationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Störung sind erforderlich.

CEF: +/- = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (blau hinterlegt) sind bzw. sind nicht erforderlich.

FCS: +/- = im Rahmen des Ausnahmeverfahrens sind populationsstützende Maßnahmen erforderlich (blau hinterlegt) bzw. sind nicht erforderlich.

Deutscher Artname	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Vermeidung	CEF	FCS
Fledermäuse						
Breitflügelfledermaus	-	-	-	+,B	-	-
Großes Mausohr	-	-	-	+,B	-	-
Wasserfledermaus	-	-	-	+,B	-	-
Zwergfledermaus	-	-	-	+,B	-	-
Vögel						
Amsel	-	-	-	+,B	-	-
Bachstelze	-	-	-	+,B	-	-
Blaumeise	-	-	-	+,B	-	-
Buchfink	-	-	-	+,B	-	-
Buntspecht	-	-	-	-	-	-
Eichelhäher	-	-	-	-	-	-
Elster	-	-	-	-	-	-
Gartengrasmücke	-	-	-	+,B	-	-
Hausrotschwanz	-	-	-	+,B	-	-
Haussperling	-	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	-	-	-	+,B	-	-
Kleiber	-	-	-	+,B	-	-
Kohlmeise	-	-	-	+,B	-	-
Mauersegler	-	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	-	-	-	+,B	-	-
Rabenkrähe	-	-	-	-	-	-
Rauchschwalbe	-	-	-	-	-	-
Ringeltaube	-	-	-	+,B	-	-
Rotkehlchen	-	-	-	-	-	-
Star	-	-	-	+,B	-	-
Sumpfmeise	-	-	-	-	-	-
Wacholderdrossel	-	-	-	+,B	-	-
Zaunkönig	-	-	-	+,B	-	-
Zilpzalp	-	-	-	+,B	-	-

Im Folgenden werden die wesentlichen Resultate der artenschutzrechtlichen Prüfung benannt.

a) Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

Vögel/ Fledermäuse

Da die Rodung der betroffenen Gehölze ausschließlich innerhalb der gesetzlichen Rodungszeiten erfolgt (1. Oktober – 28. Februar), ist nicht von einer Tötung oder Verletzung einzelner Individuen, in aktuell besetzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, bei Vögeln und Fledermäusen auszugehen.

Wochenstuben sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

b) Störung

Der Störeinfluss auf den momentanen Bestand ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt bzw. war in der Vergangenheit gegeben. Störeinflüsse in Form von Lärm und optischer Störwirkung gingen von der Schule und der Sporthalle aus. Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes, einer Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit der Ausweisung von Ein- und Mehrfamilienhäusern –der Umgebungsbebauung angepasst – wird keine nennenswerte Mehrbelastung in Form von Störwirkungen gegeben sein.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die von der Planung betroffenen Gehölze weisen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten in einem ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand auf.

Gehölze, die aufgrund ihrer Struktur (Höhlen-/ Rindenquartiere) als Fortpflanzungs-/ Ruheraum dienen, werden im Zuge der Planung als zu erhaltend festgesetzt.

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, stehen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen kann entfallen.

7 Maßnahmenplanung

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

In Tabelle 5 wurde für mehrere Arten die Notwendigkeit von Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt, welche nachfolgend in Tab. 6 konkretisiert werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind:

- Projektbezogene Vermeidungsmaßnahmen, die auf die Schonung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder auf den Schutz vor Störungen abzielen und zwingend erforderlich sind, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern (V_{AS}),

Tabelle 6: Übersicht der Vermeidungsmaßnahmen

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
1 V_{AS}	Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung Die Baufeldvorbereitung (Rodung) und der Beginn der Bautätigkeit ist in dem Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar zu legen. Die zeitlichen Einschränkungen ergeben sich unmittelbar aus den Erfordernissen des § 15 BNatSchG und dienen dem Schutz von Tieren während der Wander-, Brut-, Setz- und Wochenstubenzeit.	Fledermäuse, Amphibien, Vögel
2 V_{AS}	Baufeldinspektion Potenzielle Aufzucht- und Ruhestätten werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft.	Vögel, Fledermäuse
3 V_{AS}	Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen Der Wetzbach mit seinen gehölzbewachsenen Uferrandstreifen (teilw. Pz. 31/1) ist als Tabuzone während der Bauphase auszuzäunen, um unnötiges Befahren und Lagern zu Vermeiden. Ebenso. Unter Schutz stehen ebenfalls die Höhlenbäume innerhalb des Gebietes.	Vögel, Fledermäuse
4 V_{AS}	Ökologische Baubegleitung Aufgabe der Ökologischen Baubegleitung ist es, über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen. Hierzu gehören insbesondere die: • Kennzeichnung von Flächen, die für Bauarbeiten (auch) nicht (vorübergehend) in Anspruch genommen werden	Vögel, Fledermäuse

Nummer der Maßnahme	Bezeichnung der Vermeidungsmaßnahme	Betroffene Arten
	dürfen; • Kontrolle der Einhaltung von naturschutzfachlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten; • Beweissicherung im Schadensfall;	

8 Klärung der Ausnahmeveraussetzungen

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

9 Fazit

Die Prüfung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der benannten Maßnahmen einer Zulassung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

10 Literaturverzeichnis

- HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESEN (2009): Leitfaden für die Erstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu Straßenbauvorhaben in Hessen. Unveröffentlichte Materialien des HLSV.
- BERGMEIER, E. & NOWAK, B. (1988): Rote Liste der Pflanzengesellschaften der Wiesen und Weiden Hessens. Vogel und Umwelt, Heft 5, S. 23-33.
- ELLENBERG, H. (1981): Wuchsklimagliederung von Hessen auf pflanzenphänologischer Grundlage 1: 200.000 (Hrsg.). Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Abt. Landesentwicklung. Wiesbaden.
- GEIßLER-STROBEL, S., KAULE, G. & SETTELE, J. (2000): Gefährdet Biotopverbund Tierarten? Naturschutz und Landschaftspflege 32 (10): 293-299.
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB. Schlussbericht 2014. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung: 372 Seiten.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz **55**: 1-434
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Nr. 24. Kilda-Verlag. Greven.
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 25. März 2002. (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)
- DIETZ, M & LANG, J. (1993): Stellungnahme zum Thema Fluglärm und Fledermäuse. – Laubach
- DIETZ, M. & M. SIMON (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Kartenband zu den Fledermausnachweisen von 1995-1999. Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 65 pp
- DIETZ, M. (2002): Fledermäuse im Waldschutzgebiet Kellerwald. Schriftenreihe der Regionalen Entwicklungsgruppe e.V. und des Naturparks Kellerwald-Edersee.
- FIS Forschungsinstitut Senkenberg (2002): Erfassung von Fauna, Flora und Biotoptypen im Umfeld des Flughafens Frankfurt am Main. – unveröffentlichtes Gutachten, Frankfurt am Main
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vogel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. Forschungsprojekt im Auftrag von: Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 Seiten.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.
- GODMANN, O. (1994): Zwergfledermaus (*P. pipistrellus*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 64-65
- HAGBNatSchG Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 28.12.2010 (GVBl. I S. 629)
- HERRMANN, M. (2001): Lärmwirkungen auf freilebende Säugetiere. In: Reck, H. (2001): Lärm und Landschaft. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: 41-70, Bonn-Bad Godesberg.
- HESSEN MOBIL (2013) Leitfaden der Erfassungsmethoden -und zeiträume bei faunistischen Untersuchungen zu straßenrechtlichen Eingriffsvorhaben in Hessen: 42 Seiten
- HESSEN-FORST FENA (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013: Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen-Deutschland (Stand: 13. März 2014). 5 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 50 Seiten.
- KALLASCH, C. & M. LEHNERT (1994): Kleiner Abendsegler (*N. leisleri*), in Die Fledermäuse Hessens, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 55-7

- KIEFER, A. & SANDER, U. (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 25 (6): 211-216
- KOCK, D. & KUGELSCHAFTER, K. (1996): Teilwerk I, Säugetiere in Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessen, Hrsg. Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz: 7-22
- KOCK, D. & J. ALTMANN (1994): Großer Abendsegler (*N. noctula*), in *Die Fledermäuse Hessens*, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 52-55
- KRULL, D. ET.AL. (1991): Foraging areas of the notched bat *Myotis emarginatus*. *Behavioral Ecology and Sociobiology* 28: 247-253
- KUGELSCHAFTER K. & M. WEBER (2005): Hessisches Mausohrmonitoring, Zusammenstellung der jährlichen Bestandszählungen, unveröff.
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130 [unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.]. – Endbericht: 316 S. – Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LEOPOLD, P. (2004): Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der in Deutschland vorkommenden Tierarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL). Werkvertrag im Auftrag von: Bundesamt für Naturschutz, Bonn: 202 Seiten.
- RECK, H. & KAULE, G. (1993): Straßen und Lebensräume. Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume. *Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik* 654: 1-230.
- RECK, H. (1992): Arten und Biotopschutz in der Planung - Empfehlungen zum Untersuchungsaufwand und zu Untersuchungsmethoden für die Erfassung von Biodeskriptoren. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, Heft 4.
- REIJNEN, R. & FOPPEN, R. (1995): The effects of car traffic on breeding bird populations in woodland. IV. Influence of population size on the reduction of density close to a highway. *Journal of applied ecology* 32:481-491
- ROGÉE, E. & G. LEHMANN (1994): Großes Mausohr (*M. myotis*), in *Die Fledermäuse Hessens*, Hrsg. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen: 50-51
- SCHORCHT, W. (2002): Zum nächtlichen Verhalten von *Nyctalus leisleri* (Kuhl 1817), in *Ökologie, Wanderung und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz*, Angelika Meschede, Klaus-Gerhard Heller und Peter Boye (Bearb.), Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71: 141-161
- SIMON, M. & K. KUGELSCHAFTER (1999): Die Ansprüche der Zwergfledermaus an ihr Winterquartier (*Pipistrellus pipistrellus*) an ihr Winterquartier: *Nyctalus* 7: 2-11
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL UND J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 71, Bundesamt für Naturschutz: 275pp
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2.Fassung; März 2014). Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland: 18 Seiten.

Anhang I

Prüfprotokolle

- Zwergfledermaus
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Wacholderdrossel

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☐ ☒ ☐ ☐

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region ☐ ☒ ☐ ☐

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen ☐ ☒ ☐ ☐

(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Lebensräume der Zwergfledermaus lassen sich kaum vereinheitlichen. Zwergfledermäuse sind typ. Spaltenbewohner an Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Durchschnittlich alle 11-12 Tage beziehen die Tiere eine andere Spalte, wodurch ein Quartierverbund entsteht, der aus wechselnden Zusammensetzungen von Individuen besteht. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig zu beobachten (Simon et al. 2004) Häufig liegen die Jagdgebiete in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind historische Dorfkerne mit Gärten und altem Baumbestand, Obstwiesen und Hecken am Dorfrand, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer und verschiedene Waldbereiche. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier. Die Nahrung besteht aus kleinen

Insekten wie Mücken und Kleinschmetterlinge.

Im Winter suchen die Tiere meist die gleichen Quartiere auf, bzw. Spalten in Kellern, historischen Gebäuden und Brücken. Sie suchen häufig unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Insgesamt gilt die Zwergfledermaus als ortstreu.

4.2 Verbreitung

Die Art findet sich im gesamten Bundesgebiet und ist die häufigste Fledermaus. Sie ist auch in Hessen offenkundig die häufigste Fledermausart (SIMON: 2003). Ihr Bestand wird für den Landkreis Marburg-Biedenkopf auf knapp 120.000 adulte Tiere geschätzt, was einer Dichte von 0,24 Individuen/ km² entspricht (SIMON. 2003). Hessenweit sind mit dem Marburger Schlosskeller und Korbach nur zwei Massenquartiere bekannt. Vermutlich existieren aber noch weitere. Bei praktisch allen fledermauskundlichen Untersuchungen in Hessen stellt die Zwergfledermaus die am häufigsten nachgewiesene Art dar. Dennoch gilt ihr Bestand hessenweit als gefährdet (RL 3).

Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu (Grimmberger & Bork 1979, Simon, 1998).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Zwergfledermaus ist als eine unserer häufigsten Fledermausarten anzusprechen und konnte innerhalb des Planbereiches im Rahmen von Detektorbegehungen v.a. jagend nachgewiesen werden. Geeignete Spalten an entfallenden Gebäuden als Ruhequartier konnten nicht nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

- 1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**
 2 V_{AS} **Baufeldinspektion**
 3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**
 4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☒ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der einen Seite und es sich bei der Art auf der anderen Seite um eine äußerst mobile Art handelt, ist im Zuge der vorliegenden Planung nicht von einer Verletzung/ Tötung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

- 1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**
 2 V_{AS} **Baufeldinspektion**
 3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**
 4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine erhebliche Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8 „Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der

Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Großes Mausohr (*Myotis myotis*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☒ ☐ ☐ ☐

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐ ☐

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen ☐ ☒ ☐ ☐

(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Das Große Mausohr ist die größte einheimische Fledermausart. Die meisten Wochenstubengesellschaften finden sich in großvolumigen Dachböden. Nur ausnahmsweise nutzen Mausohren Quartiere, in denen sie sich nur krabbelnd fortbewegen können (KUGELSCHAFTER 2005). Einzelhangplätze finden sich in Dachböden, Kästen, aber auch Baumhöhlen werden genutzt. Die Überwinterung erfolgt vorwiegend unterirdisch in Höhlen und Stollen.

Als Jagdbiotope werden lichte Altholzbestände, aber auch offene und landwirtschaftlich genutzte Flächen von den Mausohren im Rahmen ihrer Nahrungssuche genutzt. Die max. Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet liegt bei ca. 15-20 km. Die Nahrung besteht vorwiegend aus bodenaktiven Insekten von kleiner 1 cm Körperlänge, denen das Mausohr „zu Fuß“ nachstellt. Größere Insekten wie Maikäfer oder Schmetterlinge jagen sie auch in

der Luft.

4.2 Verbreitung

In Hessen sind etwa 60 Wochenstubengesellschaften nachgewiesen (DIETZ & SIMON 2002).

Die nächsten bekannten Wochenstubengesellschaften befinden sich in Rodheim-Bieber (Luftlinie ca. 15 km) und Erbenhausen (Luftlinie ca. 14 km).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Das große Mausohr wurde im Rahmen von Detektorbegehungen im Plangebiet nachgewiesen. Geeignete Spalten an entfallenden Gebäuden als Ruhequartier konnten nicht nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

2 V_{AS} **Baufeldinspektion**

3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**

4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐

nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	☒ nein
--	-----------------------------	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der einen Seite und es sich bei der Art auf der anderen Seite um eine äußerst mobile Art handelt, ist im Zuge der vorliegenden Planung nicht von einer Verletzung/ Tötung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

2 V_{AS} **Baufeldinspektion**

3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**

4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen nur gering störungsanfällig. Es kommt durch die geplante Baumaßnahme eines Bürogebäudes nicht zu einer Störung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Es befinden sich keine Wochenstuben innerhalb des Untersuchungsgebietes, die durch die Planung eine Störung erfahren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart.

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
„Zusammenfassung“

→ weiter unter Pkt. 8

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art.

16 FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der

Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- ☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
- ☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- ☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	3	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU ☒ ☐ ☐ ☐

(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)

Deutschland: kontinentale Region ☒ ☐ ☐ ☐

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen ☐ ☒ ☐ ☐

(HMuKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen**

Der Name verrät schon ihr bevorzugtes Jagdgebiet, denn sie sind meist über Gewässern unterwegs, um Fluginsekten zu erbeuten. Oft sind es mehrere Tiere gleichzeitig, die in geringer Höhe von ca. 15 cm über der Wasseroberfläche vorwiegend nach Zuckmücken, aber auch anderen Wasserinsekten, jagen. Sehr geschickt werden auch in das Wasser gefallene und auf der Wasseroberfläche treibende Insekten mit der Schwanzflughaut herausgekeschert und dann mit dem Maul zum Verzehr aus dieser Flughauttasche aufgenommen. Ungefähr 1/3 ihres Körpergewichts von etwa 10 g muss eine Fledermaus in jeder Nacht zu sich nehmen. Auf dem Weg zu den Jagdrevieren orientieren sich die Tiere bevorzugt an linearen Strukturen, wie zum Beispiel Baumreihen oder Hecken als Leitlinien. Hierbei fliegen die Tiere etwa 25 km/h schnell, bei der Jagd etwa mit 12 km/h. Wasserfledermäuse verstecken sich tagsüber meist in Baumhöhlen in Wäldern. Sie

fliegen auf immer denselben «Fluglinien» von ihren Verstecken ins Jagdgebiet. Dabei folgen sie im Tiefflug altbekannten Geländestrukturen, Waldrändern und Hecken. Von einer Baumhöhle im Wald, selten in Gebäuden, bis ans nächste Flussufer können dies gut und gerne ein bis zwei Kilometer sein. Sie verlassen ihr Sommerquartier zur Jagd in der späten Dämmerung. Im Winter sammeln sich Wasserfledermäuse in großen Verbänden, um die insektenarme Jahreszeit in frostsicheren Höhlen und Felsspalten zu verschlafen. Hierbei sind 100 % Luftfeuchtigkeit und 3-6 Grad Celsius ideal. Wenn die Temperatur dauerhaft unter 3 Grad fällt, wechseln sie in ein wärmeres Quartier

4.2 Verbreitung

Das Vorkommen der Wasserfledermaus ist im Wesentlichen auf die gemäßigte Klimazone beschränkt.

In Hessen verteilen sich die Nachweise auf die gesamte Landesfläche ohne das deutliche Schwerpunktorkommen erkennbar sind. Derzeit sind 23 Wochenstuben- und 16 Reproduktionshinweise lokalisiert. Die Reproduktionsstandorte liegen alle im Einzugsbereich von walddreichen Flusstälern. Insgesamt sind für den Zeitraum seit 1995 512 Fundpunkte in Hessen bekannt.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wasserfledermaus ist im Rahmen der Detektorbegehungen jagend im Bereich des Wetzbaues nachgewiesen worden. Eine Quartiernutzung der Gebäude ist nicht belegt worden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Planbereich finden sich keine Fortpflanzungsstätten der Wasserfledermaus. Auch sonstige Quartiere der Art wurden nicht innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**2 V_{AS} **Baufeldinspektion**3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung****c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)**☐ ja ☐ nein**d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
--	--

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da eine Quartiernutzung innerhalb des Planbereiches nicht stattfindet und es zu keinen bau-, betriebs- und anlagebedingten Störungen während der Aktivitätszeiten der Tiere kommt, werden keine Tiere der Art durch die geplante Maßnahme getötet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?☒ ja ☐ nein1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**2 V_{AS} **Baufeldinspektion**3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung****c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?**☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
---	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**☐ ja ☒ nein

Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen nur gering störungsanfällig. Es kommt durch die geplante Baumaßnahme eines Bürogebäudes nicht zu einer Störung, durch die sich der

Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Es befinden sich keine Wochenstuben innerhalb des Untersuchungsgebietes, die durch die Planung eine Störung erfahren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? ☐
ja ☒ nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen → weiter unter Pkt. 8
„Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16
FFH-RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der

Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt

Allgemeine Angaben zur Art**1. Durch das Vorhaben betroffene Art****Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)****2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen**

☒	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland
☐	Europäische Vogelart	2	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☒	☐	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☒	☐	☐	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art**4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die Art ist als typische Hausfledermaus im menschlichen Siedlungsraum anzutreffen. In den Häusern halten sich Breitflügelfledermäuse häufig im Dachfirst zwischen Dachpfanne und Isolierung auf

Die Breitflügelfledermäuse jagen gerne an Wald- und Siedlungsrändern, dort auch um Straßenlaternen herum, die Insekten anlocken. Die Hauptnahrung der Breitflügelfledermaus variiert jahreszeitlich. Überwiegend besteht die Nahrung aus größeren Käfern- und Schmetterlingsarten, wobei im Mai und Juni Maikäfer und Junikäfer und im August Nachtfalter, Dung- und Mistkäferarten (die Hauptbeutetiere darstellen). Die Breitflügelfledermaus kann ihre Beutetiere sowohl auf dem Boden als auch im Flug erbeuten

Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben

bevorzugt die Breitflügelfledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden

Anders als beispielsweise bei Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) oder Abendseglern (*Nyctalus*) sind keine Massenquartiere der Breitflügelfledermäuse bekannt in denen sie überwintern. In der Regel trifft man in den bekannten Winterquartieren nur Einzeltiere an. Selten sind es zwei bis vier Tiere.

4.2 Verbreitung

Der Bestand der Breitflügelfledermaus ist in Hessen nur lückenhaft bekannt. Die Zahl der bekannten Wochenstuben konnte seit 1994 mehr als verdoppelt werden. Schwerpunktorkommen sind v.a. Südhessen, sowie der Landkreis Marburg-Biedenkopf. Dies liegt allerdings nicht zuletzt an der Bearbeiterdichte.

Breitflügelfledermäuse kommen in ganz Mittel- und Südeuropa vor. Die Breitflügelfledermaus gehört zu den ortstreuen Arten. Sie unternimmt keine weiten Wanderungen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

☒ **nachgewiesen** ☐ **sehr wahrscheinlich anzunehmen**

Die Breitflügelfledermaus wurde innerhalb des Plangebietes jagend festgestellt.

Ruhequartiere oder gar Wochenstubenquartiere wurden nicht nachgewiesen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Eingriffsbereich nachgewiesen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

2 V_{AS} **Baufeldinspektion**

3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**

4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	Beschädigung,
☐ ja	☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ☐ ja ☒ nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf der einen Seite und es sich bei der Art auf der anderen Seite um eine äußerst mobile Art handelt, ist im Zuge der vorliegenden Planung nicht von einer Verletzung/ Tötung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ☒ ja ☐ nein

1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

2 V_{AS} **Baufeldinspektion**

3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**

4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
---	-----------------------------	--

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ☐ ja ☒ nein

Die Art gilt als Licht nutzend und indifferent gegenüber Schall und ist aufgrund dieser Verhaltensweisen nur gering störungsanfällig

Es befinden sich keine Wochenstuben innerhalb des Untersuchungsgebietes, die durch die Planung eine Störung erfahren.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☐ ja ☐ nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

→ weiter unter Pkt. 8

„Zusammenfassung“

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16

FFH-RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der

Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die

oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

☐	FFH-RL- Anh. IV - Art	-	RL Deutschland
☒	Europäische Vogelart	-	RL Hessen
			ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema: **unbekannt** **günstig** **ungünstig-
unzureichend** **ungünstig-
schlecht**

EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)	☐	☒	☐	☐
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	☐	☒	☐	☐
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4)	☐	☐	☒	☐

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

(Quelle: G.Mauersberger 1995; E. Bezzel 2006, Korn & Stübing et. al. 2010)

Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften, in Mitteleuropa vor allem Waldränder und Baumgruppen mit angrenzendem feuchten Grünland, aber auch Streuobstwiesen, Parks und größere Gärten. Generell werden kleinräumig feuchte und kühlere Habitate bevorzugt. Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchten Böden und niedriger grasiger Vegetation für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die Nestanlage; Nahrungsflüge erfolgen meist nur bis in 250 m Entfernung vom Brutplatz.

Die Wacholderdrossel brütet meist in kleinen Kolonien, aber auch einzeln. Das Nest wird auf hohen Bäumen (häufig Stammgabelungen oder auf starken Ästen am Stamm) oder Sträuchern errichtet. Die Eiablage erfolgt frühestens Ende März, überwiegend im April.

Zweitbruten kommen in Deutschland regelmäßig vor. Letzte Gelege werden hier Ende Juni begonnen.

Die Wacholderdrossel ist als „Nestbauer mit vielfach bzw. regelmäßig erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison“ eingestuft (Trautner, 2006).

Die Nahrung der Wacholderdrossel besteht sowohl aus pflanzlichen (Beeren, Früchte) wie auch aus tierischen (v.a. Regenwürmer und andere Wirbellose) Bestandteilen.

Die Art weist lediglich eine geringe Lärmempfindlichkeit auf (Gruppe 4).

4.2 Verbreitung

Als kontinental geprägte Art dringt die Wacholderdrossel in die vom Atlantik klimatisch geprägte Norddeutsche Tiefebene oder Niederlande vor. In Hessen lag die Verbreitungslinie um 1954 auf der Linie Korbach, Gießen, Gelnhausen. Aktuell ist sie in ganz Hessen vorkommend.

In Hessen liegt der Bestand bei 20.000-35.000 Revieren.

In Hessen ist die Art in 645 Messtischblatt-Vierteln nachgewiesen worden. Mit 85 % dominieren bei der Verteilung auf den Messtischviertel die Häufigkeitsklassen 4-6.

Die Tendenz des Erhaltungszustandes der Art ist als „sich verschlechternd“ zu bezeichnen.

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum



nachgewiesen



sehr wahrscheinlich anzunehmen

Die Wacholderdrossel wurde mit drei Brutpaaren im Bereich der Gehölze des Wetzaches nachgewiesen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Die nachgewiesenen Fortpflanzungsstätten befinden sich alle drei innerhalb des zu erhaltenden Gehölzgürtels entlang des Wetzaches. Es kommt somit zu keiner

Zerstörung/ Beschädigung der vorhandenen Fortpflanzungsstätten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

2 V_{AS} **Baufeldinspektion**

3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**

4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

☐ ja ☐ nein

d) Wenn nein, kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

☐ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.	Beschädigung,
☐ ja	☒ nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

☐ ja ☒ nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Eingriffsbereiches auf der einen Seite und es sich bei der Art auf der anderen Seite um eine äußerst mobile Art handelt, ist im Zuge der vorliegenden Planung nicht von einer Verletzung/ Tötung der Art auszugehen.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

☒ ja ☐ nein

1 V_{AS} **Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung**

2 V_{AS} **Baufeldinspektion**

3 V_{AS} **Einrichtung von Schutz- und Tabuzonen**

4 V_{AS} **Ökologische Baubegleitung**

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen oder verletzt oder verbleibt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Tieren?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

☐ ja ☒ nein

Die Art kommt bereits zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb dieser innerstädtischen,

durchaus lärmbeeinträchtigten Fläche vor. Eine Mehrbelastung in Bezug auf Störungen durch Lärm, optische Steineinflüsse etc. ist durch die Planung nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

c) **Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?

☐ ja ☒ nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
„Zusammenfassung“

→ weiter unter Pkt. 8

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG,
FFH-RL erforderlich!
Ausnahmevoraussetzungen“

ggf. i. V. mit Art. 16
→ weiter unter Pkt. 7. „Prüfung der

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

☒ Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung

☐ CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

☐ FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- ☐ Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- ☒ tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
- ☐ liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
- ☐ sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Anhang II

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Arten

Für die aufgeführten potenziellen Brutvogelarten (**N**) sind die Verbotstatbestände letztlich unzutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökol. Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44Abs. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen die unten aufgeführten Arten keiner ausführlichen Prüfung (siehe Prüfprotokolle) unterzogen werden.

Art	Wiss. Name	Vorkommen B= (Brut-Nachweis) BV= Brutverdacht G= Gast-Durchzügler P= potenziell zu erwarten	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG B= bes. geschützt S= streng gesch.	Status I= regelmäÙ. Brutvogel III= Neozon	Brutpaarbestand in Hessen	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 1)	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Potentiell betroffen nach § 44Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 2)	Erläuterung	Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen/ CEF-Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	G	B	I	> 10.000	-	+	-		1 V _{AS} , -4 V _{AS}
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	G	B	I	> 10.000	-	+	-		1 V _{AS} , -4 V _{AS}
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G	B	I	> 10.000	-	-	-		-
Elster	<i>Pica pica</i>	G	B	I	> 10.000	-	-	-		-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochuros</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	-		1 V _{AS} , -4 V _{AS}
Hausperling (RL H V; RL D V)	<i>Passer domesticus</i>	G	B	I	>10.000	-	-	-		-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	B	I	>10.000		+	-		1 V _{AS} , -4 V _{AS}

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G	B	I	>10.000		-	-		-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	G	B	I	> 10.000	-	-	-		-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	B	I	> 10.000	-	-	-		-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	B	I	> 10.000	-	-	-		-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	-		1 V _{AS} , -4 V _{AS}
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}
Zilpzalp	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	B	I	> 10.000	-	+	+		1 V _{AS} –4 V _{AS}